

Zum Betrieb einer Musikschule gründen die Gemeinden
Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Kirchheim a.N., Lauffen a.N.,
Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim
einen

Zweckverband

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom
6. September 1974 (GBl. S. 408) und allen seinen Änderungen vereinbaren die in § 1
Absatz 1 dieser Satzung genannten Körperschaften nachstehende

Verbandssatzung

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbeschreibungen in männlicher
Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen.
Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in
jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Die Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Kirchheim a.N.,
Lauffen a.N., Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen und Talheim bilden einen
Zweckverband unter dem Namen

Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung

mit Sitz in Lauffen am Neckar.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Förderung der Erziehung beizutragen.
Der Satzungszweck wird durch den Betrieb einer Musikschule erreicht. Im
Bereich der Verbandsmitglieder hat die Musikschule zur möglichst frühzeitigen
Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten beizutragen. Dieser
Aufgabe dienen sowohl die Früherziehung und Grundausbildung für Kinder
und Jugendliche, als auch der weiterführende Unterricht, die
Ausbildungsklassen und Musizierkreise. Die Musikschule soll durch
Musikveranstaltungen das Kulturleben der Verbandsgemeinden bereichern.
2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
3. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Ablauf des Lehrbetriebs und
der Schulbesuch richten sich nach der Schulordnung.

4. Die Höhe der Unterrichtsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, bei ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 Gemeindeordnung.
2. Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes entspricht dem prozentualen Anteil der von ihm im Vorjahr geleisteten Verbandsumlage. Die Stimme jedes Verbandsmitglieds kann nur einheitlich abgegeben werden.
3. Soweit vorhanden, entsendet der Förderverein der Musikschule einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme.
4. Der Schulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere beschließt sie über:
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie des Verbandsrechners
 - b) Änderung der Verbandssatzung
 - c) Erlass von Satzungen
 - d) Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushalts- und des Stellenplans)
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsrechners
 - f) Erlass einer Entgeltordnung und einer Schulordnung
 - g) Einstellung, Vergütung und Entlassung des Musikschulleiters
 - h) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 €
 - i) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- j) Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
- k) Auflösung des Zweckverbandes
- l) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§14)

§ 6 Geschäftsgang

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des GKZ und der Gemeindeordnung (GemO) sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Stimmberechtigten.
5. Die Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Ladefrist von mindestens einer Woche durch den Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsitzenden zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je 5 Jahre gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden und zum Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wählbar. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter und es findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
3. Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, obliegen die Geschäfte dem Verbandsvorsitzenden.
4. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
5. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig und erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu regeln.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben einschließlich der Kassengeschäfte des Zweckverbandes bedient sich der Verbandsvorsitzende einer Geschäftsstelle.

§ 8 Verbandsrechner

1. Für die Besorgung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner.
2. Der Verbandsrechner erhält eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 9 Musikalische Leitung, Lehrkräfte

1. Für die musikalische Leitung des Zweckverbandes wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.
2. Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Leiter insbesondere,

a) im organisatorischen Bereich:

1. die Festsetzung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne,
2. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl, Einstellung und Verpflichtung von Lehrkräften,
3. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen der Verbandsmitglieder,
4. die Organisation und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
5. den musikalischen Ausbau und Weiterentwicklung der Musikschule,
6. das Aufstellen von Statistiken, Analysen und Planungen als aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen,

b) im pädagogischen Bereich:

1. die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 2. die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
 3. die Einarbeitung und Fortbildung der Lehrkräfte,
 4. die pädagogische Auswertung sowie Statistiken und Analysen,
 5. die musikpädagogische Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule,
 6. die Pflege der fachlichen Beziehungen zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
3. Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher, nebenamtlicher oder Honorarbasis beschäftigt.

§ 10 Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume

1. Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt in der Regel dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Wenn Bedarf besteht, können auch in weiteren Kommunen Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Hierüber wird mit den Verbandsgemeinden eine Vereinbarung geschlossen.
2. Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.

3. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten samt Einrichtung kostenlos zur Verfügung. Außerdem leihen die Verbandsgemeinden die in ihrem Besitz befindlichen Musikinstrumente und das sonstige Unterrichtsmaterial dem Zweckverband.

§ 11 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften gem. §18 GKZ.
2. Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen -und Rechnungswesens des Zweckverbandes werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Lauffen am Neckar in Anspruch genommen. Die entstehenden Kosten werden vom Zweckverband über die Abrechnung einer Verwaltungsleihe ersetzt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten, Unterrichtsentgelte nach einer Entgeltordnung.
2. Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsentgelten, den Staatszuweisungen und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, werden die Restkosten (Abmangel) entsprechend den durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommenen Jahreswochenstunden, aufgeteilt.
Maßgeblich für die Ermittlung der Jahreswochenstunden ist das abzurechnende Kalenderjahr.

Auf 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Jahres ist jeweils ein Viertel des voraussichtlichen Umlageanteils fällig. Die Schlusszahlung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jahresrechnung angefordert und ist sofort zur Zahlung fällig.

3. Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen des Vermögenshaushalts (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Mitgliedsgemeinden eine Vermögensumlage. Umlagemaßstab -der Vermögensumlage ist der in Absatz 2 festgesetzte Schlüssel.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder auf deren Kosten.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden beenden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres in dem die Erklärung abgegeben wurde.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem Zweckverband aus, wenn es seine Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt und die Verbandsversammlung den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so werden ihm die bisher eingebrachten Sachen nicht vergütet oder entschädigt. Sie verbleiben vollständig beim Zweckverband.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aufgeteilt, soweit diese nicht auf andere Rechtsträger übergehen, die die Verbandsaufgabe übernehmen.
3. Maßstab für die Aufteilung ist der zuletzt geltende Umlagenschlüssel nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 16 Überleitungsbestimmungen

1. Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft des Vereins Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung e.V. befindliche Musikschule.

§ 17 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 II GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.